

Juristenlatein

Dr. Christian Lucas

Ist es heute noch wichtig, lateinische Rechtsregeln und Rechtspruchwörter zu kennen? Die Gerichtssprache ist Deutsch und Klarheit und Verständlichkeit sollten bei der Gestaltung von Schriftsätzen (wie auch von Prüfungsarbeiten) an oberster Stelle stehen. Ausgehend von der Prämisse, dass mehr Deutsche sprichwörtlich mit ihrem Latein am Ende sind als mit ihrem Deutsch, spricht deshalb zunächst wenig dafür, etwas auf Lateinisch zu sagen, das man ebenso gut auf Deutsch sagen könnte: Die Gefahr, nicht verstanden zu werden, wäre nur größer.

Andererseits gibt es möglicherweise auch Situationen, in denen es weniger wichtig ist, dass jeder genau versteht, was man inhaltlich von sich gibt, weil andere Dinge im Vordergrund stehen. Lateinische Vokabeln in Urteile, Schriftsätze oder Plädoyers einzuflechten, mag beispielsweise mitunter einen gelehrten Eindruck machen, und zwar gerade auf den nicht-eingeweihten Leser oder Zuhörer. Aber lohnt es sich deshalb schon, sie zu lernen - unterstellt natürlich, das geschilderte Ansinnen sei überhaupt erstrebenswert? Sicher nicht, denn sich unverständlich ausdrücken und dadurch gelehrt klingen kann man mit deutschen Formulierungen mindestens ebenso gut¹ und vielleicht sogar mit geringerem Aufwand.

Die Lateinischen Rechtsfloskeln sollten deshalb in der persönlichen Studien- und Lernrangfolge tunlichst keinen der oberen Plätze einnehmen. Dennoch kann es meines Erachtens nicht schaden, sich wenigstens mit den gängigsten Formulierungen halbwegs vertraut zu machen, schon um die – gelehrten – Kollegen zu verstehen, die mit ihren Lateinkenntnissen nicht hinter dem Berg halten und die weniger gelehrten zu enttarnen, die zuweilen mit unpassenden Regeln um sich werfen. Und dann gibt es sicher auch die seltenen Fälle, in denen einem der kleine Griff in die Juristenlatein-Kiste einmal lange Ausführungen erspart; sei es, weil der Gegenüber auf Anhieb versteht, auf welches komplizierte Phänomen man hinauswill, wenn man etwa wissend

¹ Als Beispiel hierfür mag ein Zitat dienen, das deshalb besonders bemerkenswert ist, weil es aus einem Vortrag mit dem Titel „Vom anwaltlichen Wortgebrauch“ von Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz stammt: „Soweit die Sprache des Rechts also - wie andere Wissenschaftssprachen auch - eine Definitionshoheit für sich in Anspruch nimmt, hat der Anwalt die Besonderheit zu beachten, dass wegen der unmittelbaren Wirkung rechtlicher Regelungen auf den Menschen diese nur wissenschaftlich legitimierte Definitionshoheit nicht zu einer rechtsstaatlich nicht legitimierten Regelungshoheit wird.“ (abgedruckt in: DAV-Anwaltsblatt, Sept. 2003, S. 464, 466).

vom „dolo-agit-Grundsatz“ spricht, oder weil er das Gegenteil nicht zugeben möchte.

Über die folgenden lateinischen Formulierungen bin ich in Studium und Referendariat immer wieder gestolpert;² damit man die passenden Einträge leichter wiederfinden kann, ist die Liste einmal nach den lateinischen Floskeln und einmal nach den deutschen Übersetzungen alphabetisch sortiert.

1. Lateinisch - Deutsch

da mihi factum, dabo tibi jus (vgl.: „jura novit curia“)
gib mir die Fakten (den Tatbestand), ich gebe Dir das Recht

do ut des
ich gebe, damit Du gibst (Gegenseitigkeit von Verträgen)

dolo facit (/agit), qui petit, quod statim redditurus est
arglistig handelt, wer fordert, was sofort zurückzugeben ist

falsa demonstratio non nocet (vgl. RGZ 99, 147 – „Haakjöringsköd“)
eine falsche Bezeichnung schadet nicht

in dubio melior est conditio possidentis
im Zweifel verdient der Besitzer den Vorzug

in dubio pro reo iudicandum est
im Zweifel ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden

in praeteritum non vivitur
für die Vergangenheit lebt man nicht (Unterhaltsrecht, vgl. § 1613 BGB)

judex non calculat
der Richter rechnet nicht (Präjudizien erwachsen nicht in Rechtskraft)

jura novit curia (vgl.: „da mihi factum, dabo tibi jus“)
das Gericht kennt das Gesetz

² Es handelt sich ausnahmslos um Formulierungen, die mir (z.T. auch in abgekürzter Form) in Gerichtsentscheidungen, Vorlesungen, AG-Veranstaltungen und Lehrbüchern aufgefallen sind. Schreibweise und Übersetzung sind abgeglichen mit Liebs, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 5. Auflage 1991 und Drews, Latein für fortgeschrittene Angeber, 1997.

lex dubia non obligat

ein zweifelhaftes Gesetz bindet nicht

lex posterior derogat legi priori

späteres (/jüngeres) Recht hebt früheres (/älteres) Recht auf

lex specialis derogat legi generali

das spezielle Gesetz hebt das generelle auf

lex superior derogat legi inferiori

das höhere (/höherrangige) Gesetz hebt das geringere (/niederrangige) auf

mater semper certa est; pater est, quem nuptiae demonstrant

die Mutter ist immer gewiß; Vater ist der, den die Ehe (als solchen) ausweist

minima non curat praetor

das Gericht kümmert sich nicht um Kleinigkeiten

ne bis in idem crimen judicetur

es darf nicht zweimal wegen desselben Verbrechens geurteilt werden

ne ultra petita (scilicet iudex eat)

der Richter darf nicht über das Verlangte hinausgehen

nemo plus juris ad alium transferre potest, quam ipse habet

niemand kann mehr Rechte auf einen anderen übertragen als er selber hat

nemo tenetur seipsum procedere/accusare

niemand ist verpflichtet, sich selbst zu verraten/anzuklagen

nemo testis in propria causa

niemand kann Zeuge in eigener Sache sein

non ex regula jus sumatur, sed ex jure, quod est regula fiat

nicht aus Regeln ergibt sich das Gesetz, sondern umgekehrt

nulla poena sine culpa

keine Strafe ohne Schuld

nulla poena sine lege

keine Strafe ohne Gesetz

nullum crimen sine lege

kein Verbrechen ohne Gesetz

pacta sunt servanda

Verträge sind einzuhalten

protestatio facto contraria non valet (vgl. auch: „venire contra factum proprium nemini licet“)

die im Widerspruch zum Handeln stehende Verwahrung gilt nicht

reformatio in pejus iudici appellato non licet

die Rechtsmittelinstanz darf nicht zu Lasten des Anfechtenden ändern

singuli solidum debent, unum debent omnes

die einzelnen schulden das Ganze, alle schulden nur einmal (Gesamtschuld)

ultra posse (/vires) nemo obligatur

niemand wird über sein Können hinaus verpflichtet

venire contra factum proprium nemini licet (vgl. auch: „protestatio facto contraria non valet“)

niemand darf sich in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten setzen

volenti non fit injuria

dem Willigen (dem Einwilligenden) geschieht kein Unrecht (vgl. etwa § 39 ZPO)

2. Deutsch – Lateinisch

arglistig handelt, wer fordert, was sofort zurückzugeben ist

dolo facit (/agit), qui petit, quod statim redditurus est

das Gericht kennt das Gesetz

jura novit curia (vgl.: „da mihi factum, dabo tibi jus“)

das Gericht kümmert sich nicht um Kleinigkeiten

minima non curat praetor

das höhere (/höherrangige) Gesetz hebt das geringere (/niederrangige) auf

lex superior derogat legi inferiori

das spezielle Gesetz hebt das generelle auf

lex specialis derogat legi generali

dem Willigen (dem Einwilligenden) geschieht kein Unrecht (vgl. etwa § 39 ZPO)

volenti non fit injuria

der Richter darf nicht über das Verlangte hinausgehen

ne ultra petita (scilicet iudex eat)

der Richter rechnet nicht (Präjudizien erwachsen nicht in Rechtskraft)

iudex non calculat

die einzelnen schulden das Ganze, alle schulden nur einmal (Gesamtschuld)

singuli solidum debent, unum debent omnes

die im Widerspruch zum Handeln stehende Verwahrung gilt nicht

protestatio facto contraria non valet (vgl. auch: „venire contra factum proprium nemini licet“)

die Mutter ist immer gewiß; Vater ist der, den die Ehe (als solchen) ausweist

mater semper certa est; pater est, quem nuptiae demonstrant

die Rechtsmittelinstanz darf nicht zu Lasten des Anfechtenden ändern

reformatio in pejus iudici appellato non licet

ein zweifelhaftes Gesetz bindet nicht

lex dubia non obligat

eine falsche Bezeichnung schadet nicht

falsa demonstratio non nocet (vgl. RGZ 99, 147 – „Haakjöringsköd“)

es darf nicht zweimal wegen desselben Verbrechens geurteilt werden

ne bis in idem crimen iudicetur

für die Vergangenheit lebt man nicht (Unterhaltsrecht, vgl. § 1613 BGB)

in praeteritum non vivitur

gib mir die Fakten (den Tatbestand), ich gebe Dir das Recht

da mihi factum, dabo tibi jus (vgl.: „jura novit curia“)

ich gebe, damit Du gibst (Gegenseitigkeit von Verträgen)

do ut des

im Zweifel ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden

in dubio pro reo iudicandum est

im Zweifel verdient der Besitzer den Vorzug

in dubio melior est conditio possidentis

kein Verbrechen ohne Gesetz

nullum crimen sine lege

keine Strafe ohne Gesetz

nulla poena sine lege

keine Strafe ohne Schuld

nulla poena sine culpa

nicht aus Regeln ergibt sich das Gesetz, sondern umgekehrt

non ex regula jus sumatur, sed ex jure, quod est regula fiat

niemand darf sich in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten setzen

venire contra factum proprium nemini licet (vgl. auch: „protestatio facto contraria non valet“)

niemand ist verpflichtet, sich selbst zu verraten/anzuklagen

nemo tenetur seipsum procedere/accusare

niemand kann mehr Rechte auf einen anderen übertragen als er selber hat

nemo plus juris ad alium transferre potest, quam ipse habet

niemand kann Zeuge in eigener Sache sein

nemo testis in propria causa

niemand wird über sein Können hinaus verpflichtet

ultra posse (/vires) nemo obligatur

späteres (/jüngeres) Recht hebt früheres (/älteres) Recht auf

lex posterior derogat legi priori

Verträge sind einzuhalten

pacta sunt servanda